

Gemeinde Wangen

Kreis Göppingen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Wangen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wangen am 16.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kinderhaus Wangen beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (Sozialstaffelung).
 - a) Die Kindergartengebühr in der Ü3 – Betreuung beträgt:

I.	Regelgruppe (30 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	148,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	118,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	89,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	59,00 €
II.	Verlängerte Öffnungszeiten + (35 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
	für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	210,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	169,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	126,00 €
	für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	84,00 €

III. Ganztagesbetreuung (47,50 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	316,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	253,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	190,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	126,00 €

b) Die Kindergartengebühr in der U3 – Betreuung beträgt:

I. Halbtagesbetreuung (25 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	306,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	245,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	184,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	122,00 €
II. Ganztagesbetreuung (37,50 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	469,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	375,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	281,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	188,00 €

c) Die Kindergartengebühr für den Naturkindergarten in der Ü3 Betreuung beträgt:

I. Verlängerte Öffnungszeiten Naturkindergarten (30 Stunden Betreuung)	Euro/Monat
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	178,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	142,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	107,00 €
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	71,00 €

d) Die Benutzungsgebühren für den Kindergartenbereich erhöhen sich für unter Dreijährige um monatlich 70 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2024 in Kraft.

Wangen, den 16.05.2024

Ausgefertigt!

gez.
Mary-Ann Schröder
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.